



Namensführung für ein Griechenland geborenes Kind

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Grundsatz

Die Namensführung eines deutschen Kindes richtet sich grundsätzlich nach deutschem Recht. Das bedeutet, dass ein im Ausland geborenes Kind **nicht automatisch den Namen**, der in der ausländischen (z. B. griechischen) Geburtsurkunde eingetragen ist, trägt.

Im Folgenden sind die häufigsten Konstellationen aufgeführt und welche Folgen sie für den Namen des Kindes haben. Bitte beachten Sie, dass in erster Linie Geburten in Griechenland ab dem 01.09.1986 berücksichtigt sind.

Ist die Geburt in einem anderen Land oder vor dem 01.09.1986 erfolgt, kann die Bewertung abweichen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur effektiven Staatsangehörigkeit, welches Sie ebenfalls in der Rubrik *Konsularservice/Lebenslagen/Geburt eines Kindes und Namensgebung/Namenserklärung* finden.

1) Die Eltern des Kindes sind bei Geburt verheiratet und führen einen gemeinsamen Ehenamen nach deutschem Recht:

Das Kind erhält automatisch den Ehenamen der Eltern als Familiennamen. Eine zusätzliche Namenserklärung ist nicht nötig. Der Ehe name muss durch eine deutsche Heiratsurkunde oder eine Namensbescheinigung nachgewiesen sein.

Wünschen die Eltern für das Kind einen anderen Namen als den Ehenamen können die Eltern unter Umständen vor dem 18. Geburtstag des Kindes den gewünschten Namen nach fremdem Recht bestimmen. Das ist nur dann möglich, wenn einer der Eltern die Staatsangehörigkeit besitzt, die eine solche Namenswahl zulässt (z. B. die griechische).

2) Die Eltern des Kindes sind bei Geburt verheiratet (oder haben eine nach griechischem Recht notariell vereinbarte Lebenspartnerschaft geschlossen) und führen unterschiedliche Namen:

Das Kind führt nach deutschem Recht noch gar keinen Namen. **Eine Namenserklärung ist erforderlich**. Wählen die Eltern einen Namen nach deutschem Recht, erstreckt sich der Name automatisch auf alle unter 14-jährigen in der Ehe geborenen Kinder. Kinder ab 14 Jahren müssen der Namenswahl zustimmen. Kinder ab 18 Jahren müssen die Erklärung selbst abgeben.

3) Die Eltern des Kindes sind bei Geburt nicht verheiratet (oder haben keine nach griechischem Recht notariell vereinbarte Lebenspartnerschaft geschlossen):



Stand: Februar 2020

Das Kind erhält im Zeitpunkt der Geburt zunächst automatisch den Namen der Mutter. Eine Namensänderung ist jedoch möglich und kann nach einer rechtswirksamen Vaterschaftsanerkennung bis zum 18. Geburtstag des Kindes beantragt werden. Beide Eltern müssen der Namensänderung zustimmen. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, muss es ebenso persönlich zustimmen.

Informationen zu Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungserklärungen finden Sie ebenfalls auf unserer Webseite unter der Rubrik *Konsularservice/Lebenslagen/Geburt eines Kindes und Namensgebung*.

Bitte beachten Sie: Dem Kind stehen bei entsprechenden Erklärungen der aktuelle Name des Vaters oder der Mutter zur Wahl.

Ist z. B. die weibliche Form des griechischen Vaternamens oder ein Doppelname gewünscht, können die Eltern vor dem 18. Geburtstag des Kindes bestimmen, dass sich die Namensführung nach ausländischem Recht richten soll, wenn einer der Elternteile die griechische Staatsangehörigkeit besitzt.

Eine solche Namenswahl erstreckt sich nicht auf weitere Kinder der Eltern.

Aufgrund der Komplexität des deutschen Namensrechts nehmen Sie in Zweifelsfällen unbedingt vorab mit der deutschen Auslandsvertretung Kontakt auf, um zu klären, ob in Ihrem Fall eine Namensklärung notwendig oder der gewünschte Name möglich ist:

Botschaft Athen: info@athen.diplo.de

Generalkonsulat Thessaloniki: info@thessaloniki.diplo.de

Eine Namensklärung kann einzeln oder im Rahmen der Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt vorgenommen werden (Geburtsanzeige). Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Beurkundung, **sie ist aber sehr zu empfehlen**. Dabei wird die Geburt in ein deutsches Personenstandsregister eingetragen und eine deutsche Geburtsurkunde ausgestellt. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter: [Konsularservice/Lebenslagen/Geburt eines Kindes und Namensgebung/Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt](#)